

# position

The logo for the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram shape with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

**DGB**

## **Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung  
und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes  
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 18/1598

## **Impressum**

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

[www.niedersachsen.dgb.de](http://www.niedersachsen.dgb.de)

verantwortlich: Dr. Imke Hennemann-Kreikenbohm

Stand: Februar 2019

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

# Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages gibt dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt, mit Schreiben vom 17. Januar 2019 Gelegenheit zum Gesetzesentwurf zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen zur Änderung des Niedersächsischen (Drs. 18/1598) Stellung zu nehmen.

## **§ 5 Elektronische Informationen und Verwaltungsportal**

Der DGB begrüßt eine bessere Erreichbarkeit von Verwaltungsleistungen, sofern die IT-Sicherheit gewährleistet werden kann. Eine damit verbundene Kostenersparnis ist von Vorteil.

Elektronische Eingänge werden gegenüber einer postalischen Zustellung nicht bevorzugt (S. 44f). Dies ist aufgrund der bis auf weiteres fehlenden erforderlichen Bandbreiten und Netzzugänge sinnvoll. Ein Multikanalprinzip ist damit bindend erforderlich.

## **§ 10 Elektronische Aktenführung**

Bei den Investitionen für die elektronische Aktenführung (§ 10) fordert der DGB, dass die Infrastruktur für solche Systeme immer im Einklang mit der Finanzierung der IT-Sicherheit geplant wird.

## **§ 22 Auswertung von Inhaltsdaten in Verbindung mit § 25 Benachrichtigung betroffener Personen und Behörden**

Wenn inhaltsbezogene Daten (§ 22) ausgewertet werden, müssen betroffene Personen und Behörden nach § 25 nur dann benachrichtigt werden, wenn „ihre Identifikation ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist“. Der Satzteil im § 25: „ihre Identifikation ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist“, ist aus Sicht des DGB zu streichen.

# Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Auch der Hinweis auf das Disziplinarverfahren, das einer Information der Betroffenen entgegenstehen könnte, wird vom DGB abgelehnt. Denn wie in § 28 benannt, werden dadurch die Grundrechte eingeschränkt.

## **§ 25 Benachrichtigung betroffener Personen und Behörden in Verbindung mit § 27 Übermittlung personenbezogener Daten**

Einschränkungen der Grundrechte liegen auf der Hand, wenn in den §§ 25 und 27 die Wahrung der IT-Sicherheit über das Fernmeldegeheimnis gestellt werden. Für § 27 (2) gilt das Entsprechende und (1) ist davon unbenommen. Dies ist für den DGB nicht tragbar, auch wenn es heißt, dass Strafverfahren und Disziplinarverfahren nicht gleichgesetzt werden sollten, gibt es keinen Grund, die Grundrechte einzuschränken.

## **§ 92 a Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag**

Nach § 92 a Abs. 3 können nichtöffentliche Stellen beauftragt werden, personenbezogene Daten zu bearbeiten. Der DGB lehnt dies ab und fordert stattdessen, dass nur eine öffentliche Stelle die Digitalisierung übernehmen darf.